



Beschlussvorlage (Nr. 2021-0046)

Beratungsfolge	Art	Termin
Ausschuss für Technik und Umwelt	öffentlich	10.05.2021

TOP:

Antrag auf Befreiung: Errichtung eines Gartengerätehauses
Baugrundstück: Flst. Nr. 4461; Helene-Weber-Str. 10a

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 31, 36 Baugesetzbuch erteilt.
Der Befreiung wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Bauherren: Hufnagel Iris und Hans, Brühl

Die Bauherren planen die Errichtung eines Gartengerätehauses (Länge: 2,75 m, Breite: 1,95 m, Höhe: 2,22 m) auf dem Baugrundstück Helene-Weber-Straße 10 a, Flst.Nr. 4461 und stellt in diesem Zusammenhang einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans, da das Gartenhaus außerhalb des Baufensters des B-Plans positioniert ist.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hofäcker“ vom 23.02.1990. Nach Punkt 4.5 der textlichen Festsetzungen sind dort Nebengebäude nur bis zu einer Größe von 20 qm und nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Das geplante Gartengerätehaus hat eine Größe von 11,90 m³.

Nach § 31 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Da im gesamten Gebiet Nebengebäude auf den Grundstücken und auch teilweise außerhalb des Baufensters vorhanden sind, geht die Festlegung unter Punkt 4.5 „Nebengebäude sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig“ an der Realität vorbei.

Der Befreiung wird daher zugestimmt. Der B-Plan ist in absehbarer Zeit dahingehend zu ändern, dass Gartenhäuser bis zu einer Größe von 15 m³ auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden.

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss

